



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Dirk Scheller,
Göppinger Straße 7, 74172 Neckarsulm

- Antragsteller -

gegen

Stadt Neckarsulm,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm, Az.: 32-104.2/Rx

- Antragsgegnerin -

wegen versammlungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Epe, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weis und die Richterin Knödler

am 26. Mai 2020

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Auflage Nr. 3 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 23.05.2020 wird wiederhergestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die mit formell ausreichender Begründung (§ 80 Abs. 3 VwGO) für sofort vollziehbar erklärte Versammlungsaufgabe Nr. 3 - „Für alle Teilnehmer besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes“ -, ist sachlich begründet.

Aufgrund summarischer Prüfung ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes einer rechtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten wird.

Nach der die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), die nicht unbeschränkt gewährleistet ist (Art. 8 Abs. 2 GG), beschränkende gesetzliche Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die beschränkende Verfügung soll Rechtsgütern dienen, deren Schutz im betroffenen Fall der Ausübung der Versammlungsfreiheit vorgeht, und sie soll den Gefahren auf eine Weise entgegenwirken, die stärker beeinträchtigende Maßnahmen, etwa ein Verbot der Versammlung, nicht erforderlich werden lassen. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch aller Voraussicht nach nicht erfüllt. Die Anordnung, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, ist mit Blick auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 3 CoronaVO, laut der bei Versammlungen die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten haben, und die Regelung in Nr. 4 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 23.05.2020, laut der der Abstand zwischen den Ver-

anstellungsteilnehmern ständig mindestens 2 m zu betragen hat, nicht zwingend erforderlich. Laut Nr. 2 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 23.05.2020 ist die Teilnehmerzahl auf maximal 200 Personen beschränkt, so dass bei der von der Antragsgegnerin mitgeteilten Größe des Versammlungsgeländes von ca. 500 m², jeder Versammlungsteilnehmer den vorstehend genannten Mindestabstand einhalten kann. Damit erscheint eine hinreichende Minimierung des Infektionsrisikos gewährleistet. Besonderheiten, die zur Minimierung des Infektionsrisikos über das angeordnete Abstandsgebot hinaus die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderten, sind nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Der Hinweis der Antragsgegnerin auf Örtlichkeiten wie öffentliche Verkehrsmittel, Ladengeschäfte oder Flughafengebäude geht fehl, da es sich dabei um mehr oder weniger geschlossene Räumlichkeiten handelt, die mit einer 500 m² großen Freifläche nicht vergleichbar sind. Gleiches gilt für Bahnsteige, auf denen - je nach Beschaffenheit und Nutzerdichte - die Einhaltung eines Mindestabstands nicht unbedingt gewährleistet werden kann. Die streitgegenständliche Versammlungsfläche ist demgegenüber eher vergleichbar mit sonstigen Freiflächen im öffentlichen Raum, wo eine Mund-Nasen-Bedeckung derzeit nicht vorgeschrieben ist, obgleich sich - etwa in belebten Fußgängerzonen - ein Abstand von 1,5 oder gar 2 m nicht immer einhalten lässt. Nach alledem erweist sich die Auflage Nr. 3 als unverhältnismäßig.

Keinen Erfolg hat der Antrag, soweit er sich auf die Bestimmung des Versammlungsortes bezieht. Anhaltspunkte dafür, dass der zugewiesene Ort von dem vom Antragsteller gewünschten Ort hinter dem Busbahnhof abweicht und diesen nicht lediglich präziser bezeichnet, liegen nicht vor. Die Antragsgegnerin nennt als Versammlungsort den Stadtpark (freie Flächen zwischen Busbahnhof/Seniorenheim und ASG). Der Busbahnhof markiere die linke Grenze des Stadtparks. Der Antragsteller hat nicht näher dargelegt, inwiefern dieser Versammlungsort nicht dem von ihm angemeldeten Ort entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Epe

Dr. Weis

Knödler

Beglaubigt

Pflughaupt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle